SATZUNG DER GEMEINDE NEUBURG

über den Bebauungsplan Nr. 13 "Wohnbebauung Lindenweg-Mühlenweg" in Neuburg

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500

Gemeinde	Neuburg
Gemarkung	Neuburg
Flur	1

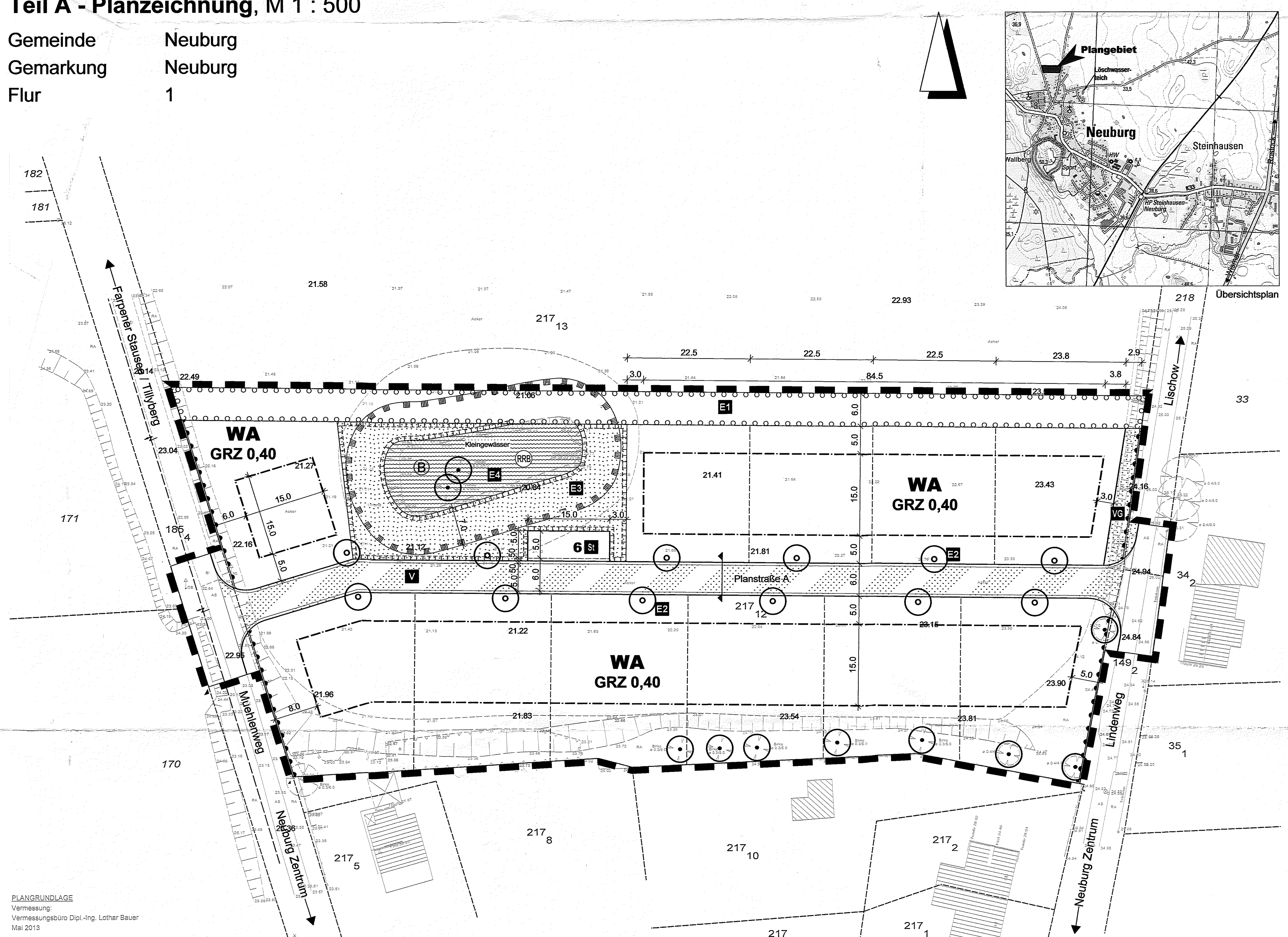

PLANGRUNDLAGE
Vermessung:
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Lothar Bauer
Mai 2013

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	**Festsetzungen**	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO
TH	Traufhöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
FH	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
DN	Dachneigung	
SD	Satteldach, auch versetzt,	
KWD, WD	Krüppelwalmdach, Walmdach	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
o	offene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (1) BauNVO
	Verkehrsflächen , öffentlich	§ 9 (1) Nr. 11
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung hier:	§ 9 (1) Nr. 16
V	verkehrsberuhigter Bereich	
VG	Verkehrsgrün, Straßengraben	
St	6 Stellplätze	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Grünflächen (öffentlich)	§ 9 (1) Nr. 15

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
E1	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: 3-reihige Heckenpflanzung mit Überhältern	
E3	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Entwicklung einer Extensiv-Dauergrünlandfläche	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	
B	Biotop	
	Erhalten von Bäumen, geschützter Baum gemäß §18 NatSchAG M-V	§ 9 (1) Nr. 25b
E2	Anpflanzen von Bäumen (Rotdorn) Lageverschiebung auf Grund der Grundstückszufahrten möglich	§ 9 (1) Nr. 25a
	Sonstige Planzeichen:	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II.	**Darstellung ohne Normcharakter**	
	Flurstücksgrenze	
z.B. 217/8	Nummer des Flurstückes	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
· 21.22	Geländehöhenpunkt, Höhenbezug HN	
	Böschung	
	vorhandene baul. Anlagen	
	MS-Leitung der e.on edis	
	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
	Schnittlinie Straßenquerschnitt	
RRB	Regenwasserrückhaltebecken	

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	WA	I
Grundflächenzahl		GRZ 0,4	
Bauweise	TH Traufhöhe FH Firsthöhe Dachneigung Dachform	o E	TH max 4,00 m FH max 9,50 m DN 22° bis 48 ° SD (auch versetzt), KWD, WD

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. **Dächer**
Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgaupen sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden.
Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach, Pultdach und Flachdächer auszubilden.

2. **Außenwände**
zulässiges Material:
- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen
- Außenwandverkleidungen aus Holzschalungen bzw. Fassadenplatten
- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Glas/Metall zulässig
- andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig.

nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Meßkopf 60° (z.B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen.

3. **Nebenanlagen**
Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen).
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzäunen zu umschließen.

4. **Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder wassergebundenen Decken auszubilden.

5. **Einfriedungen**
Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäunen in nur Verbindung mit lebenden Hecken, lebende Hecken oder Holzzäune zulässig.
Maximal zulässige Höhe der Einfridungen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze: 0,80 m
Maximal zulässige Höhe der Einfriedungen an der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenze: 1,60 m

6. **Ordnungswidrigkeit**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Teil B - Textl. Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 **Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO**
WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) BauNVO
Nicht zulässig sind
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§4 Abs.3 Nr.2)
- Anlagen für Verwaltungen (§4 Abs.3 Nr.3)
- Gartenbaubetriebe (§4 Abs.3 Nr.4)
- Tankstellen (§4 Abs.3 Nr.5)

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 **Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO**
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist unzulässig.

2.2 **Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**
Die Traufhöhe ist die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

Die Firsthöhe wird als Höhe der obersten Dachbegrenzungskante (bei Satteldächern der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, bei versetzten Dächern die oberste Dachbegrenzungskante) definiert.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie die Firsthöhe gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnitts (Planstraße A).

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1 **Gemäß § 23 (5) BauNVO**
sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze der Planstraße A und straßenseitiger Baugrenze und deren Flucht ausgeschlossen.

3.2 **Gemäß § 23 (5) BauNVO**
ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und deren Flucht und der Straßengrenze der Planstraße A die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) nicht zulässig. Carports dürfen die straßenseitige Baugrenze maximal 2,00 m überschreiten.

3.3 **Gemäß § 23 (5) BauNVO**
ist in den 3 m breiten Grundstücksbereichen entlang des Mühlenweges und des Lindenweges gemessen von der jeweiligen Straßenkante die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlage im Sinne des § 14 (1) BauNVO und die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) nicht zulässig.

4. Niederschlagswasser nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB
Das unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und in das Regenrückhaltebecken abzuleiten.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; §1a Abs. 3 BauGB

Die im Geltungsbereich des B-Planes festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen E1-E4 werden den Grundstücken, auf den Eingriffe zu erwarten sind ganz zugeordnet.

5.1 E1 Kompensationsmaßnahme Heckenpflanzung

An der nördlichen Plangrenze ist auf 177,2 m Länge eine 6 m breite 3-reihige Heckenpflanzung mit heimischen Überhältern vorzunehmen.

Folgende Gehölzarten, -qualitäten und -anteile sind zu verwenden:
Sträucher, Qualität 60/100, 2x verpflanzt, Wurzelware
- Schlehe (Prunus spinosa) 20 %
- Ein-/Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus spec.) 10 %
- Strauchhasel (Corylus avellana) 15 %
- Hundsrose (Rosa canina) 10 %
- Brombeere (Rubus fruticosus) 5 %
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) 5 %
- Feldahorn (Acer campestre) 10 %
- Weißbuche (Carpinus betulus) 10 %

Heister, Qualität 150/200, 2x verpflanzt, Wurzelware
- Wildapfel (Malus sylvestris) 5 %
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia) 5 %
- Stieleiche (Quercus robur) 5 %

Für das Pflanz- und Pflegeregime gelten die Festlegungen des Umweltberichtes.

Zur Gewährleistung der prognostizierten Wertigkeit der Kompensationsmaßnahmen Heckenpflanzung und Kleingewässer-renaturierung sind folgende Maßnahmen zu realisieren:
- Lage der Heckenpflanzung außerhalb der eingefriedeten Baugrundstücke
- Pflanzung der Hecke in einem Zuge durch die Gemeinde mit Absicherung von Pflege und Verbissschutz.
- Einzäunung der Maßnahmefläche E3 zu den angrenzenden Baugrundstücken hin.

5.2 E2 Kompensationsmaßnahme Baumpflanzung
Als gestalterische Maßnahme mit Kompensationswirkung sind in dem Plangebiet entlang der neu anzulegenden Erschließungsstraße 12 Rotdornhochstämme (Crataegus laevigata „Paul's Scarlet") zu pflanzen.
Pflanzgröße: Hochstamm, 16 -18 cm Stammdurchmesser, 3 x verpflanzt
Für das Pflanz- und Pflegeregime gelten die Festlegungen des Umweltberichtes.

5.3 E3 Kompensationsmaßnahme Umwandlung Acker zu Grünland
Um das Kleingewässer erfolgt eine dauerhafte Umwandlung von Acker zu einem Extensiv- Dauergrünland auf einer Fläche von 786 m².
Folgende Hinweise zum Pflegemanagement sind hierbei zu beachten:
- Kein Pestizideinsatz.
- Maximal zweifache Jahresmahd.
- Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren

5.4 E4 Kompensationsmaßnahme Renaturierung Kleingewässer
Das unbelastete Niederschlagswasser von den Grundstücken im Plangebiet und der Erschließungsstraße Ist zu sammeln und über einen neu zu verlegenden Sammelkanal in das vorhandene Kleingewässer abzuleiten.
Um das Kleingewässer in seiner gesamten Funktion aufzuwerten ist das Kleingewässer zu entschlammen.

TEXTLICHE HINWEISE

Bodendenkmale
Der Bereich um das vorhandene Soll ist jedoch potentiell fundverdächtig. Es ist wahrscheinlich, bei Erdarbeiten bisher nicht bekannte Bodendenkmale dort anzutreffen. Daher ist der Beginn von Erdarbeiten (Erschließung) der Unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.
Verhalten bei Zufallsfunden:
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten / Abfall / Bodenschutz
MITTEILUNGSPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in §4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

Vorsorglicher Artenschutz - Feldlerche
Zum Ausschluss des Eintritts von Verbotstatbeständen ist folgender Hinweis zu beachten:
Sofern bauliche Tätigkeiten im Geltungsbereiches des B-Planes während der Brutzeit der Feldlerche vom 20.März bis zum 31.Mai durchgeführt werden sollen, sind die Flächen des Geltungsbereiches vor und während der Brutzeit, zum Beispiel durch regelmäßiges Eggen, von der Vegetation frei zu halten.

Straßenquerschnitt Planstraße A M 1 : 50

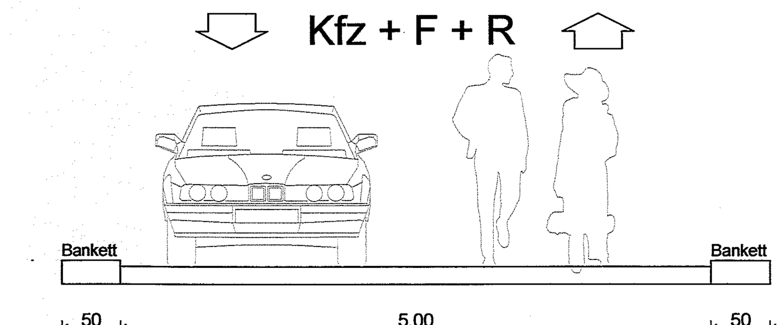

Satzung der Gemeinde Neuburg über den Bebauungsplan Nr. 13 "Wohnbebauung Lindenweg - Mühlenweg" in Neuburg

Präambel:
Aufgrund
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des „Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts" vom 11.06.2013" (BGBl. I S. 1548) sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des „Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts" vom 11.06.2013" (BGBl. I S. 1548),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011" (BGBl. I S. 1509)
- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 GVBl. M-V S. 323

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ...**21.11.2013**... folgende Satzung der Gemeinde Neuburg über den Bebauungsplan Nr. 13 "Wohnbebauung Lindenweg-Mühlenweg" in Neuburg für das Gebiet Gemarkung Neuburg, Flur 1, Flurstücke 217/12, 217/13 (Teilfl), 149/2 (Teilfl.), 218 (Teilfl.), und 185/4 (Teilfl.)
bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl.Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...**31.01.2013**....
Neuburg, den 03. DEZ. 2013 — Die Bürgermeisterin

2. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Schreiben vom .**02.07.2013**./.. **17.09.2013**.. beteiligt worden.
Neuburg, den 03. DEZ. 2013 — Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Gemeindevertretern am ..**20.06.2013**... gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom ..**15.07.2013**.... bis zum ..**16.08.2013**........... im Amt Neuburg zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.
Neuburg, den 03. DEZ. 2013 — Die Bürgermeisterin

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom ..**02.07.2013**... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neuburg, den 03. DEZ. 2013 — Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am ...**22.08.2013**... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Neuburg, den 03. DEZ. 2013 — Die Bürgermeisterin

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ...**17.09.2013**............. über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neuburg, den 03. DEZ. 2013 — Die Bürgermeisterin

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ....**20.09.2013**.......... bis zum ..**21.10.2013**.... während der Dienststunden im Amt Neuburg, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen,
- welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und
- das ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,

in der Zeit vom ...**04.09.2013**.... bis zum ..**19.09.2913**...durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.
Neuburg, den 03. DEZ. 2013 — Die Bürgermeisterin

8. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : .... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den — Leiter des Katasteramtes

9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ....**21.11.2013**...... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Neuburg, den 03. DEZ. 2013 — Die Bürgermeisterin

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden am ..**21.11.2013**.... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..**21.11.2013**..... . gebilligt.
Neuburg, den 03. DEZ. 2013 — Die Bürgermeisterin

11. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am 03. DEZ. 2013 ausgefertigt.
Neuburg, den 03. DEZ. 2013 — Die Bürgermeisterin

12. Der Beschluss über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ....durch Aushang in der Zeit vom 04. DEZ. 2013 bis zum 20. DEZ. 2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist am ...20. DEZ. 2013... rechtskräftig geworden.
Neuburg, den 08. JAN. 2014 — Die Bürgermeisterin

Gemeinde Neuburg

Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Wohnbebauung Lindenweg-Mühlenweg" in Neuburg

H/B = 650 / 880 (0.57m²)